



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 10 b vom 12. März 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

| Lfd. Nr. | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 47 | Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Wöchentliche Inzidenzeinstufung des Landkreises Günzburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV bezüglich des Schul- und Kinderbetriebs | 62 |
| 48 | 8. Sitzung des Kreisausschusses | 62 |
| 49 | Stellenausschreibung | 63 |
| 50 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) | 63 |
| 51 | Landesweite Sirenen-Probealarmierung im Katastrophenschutz – Absage | 64 |

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Nr. 47

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (12. BayIfSMV);
Wöchentliche Inzidenzeinstufung des Landkreises Günzburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV bezüglich des Schul- und Kinderbetriebs**

Es wird festgestellt, dass der Landkreis Günzburg die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreitet.

Der 7-Tage-Inzidenzwert beträgt nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Stand 12.03.2021, 03:21 Uhr, im Landkreis Günzburg **30,7 Fälle** in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohner.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens geht das Landratsamt Günzburg davon aus, dass die 7-Tage Inzidenz auch noch in der folgenden Kalenderwoche (15.03.2021 bis 21.03.2021) unter dem Wert von 50 liegen wird.

Somit gelten für Woche vom 15.03.2021 bis 21.03.2021 bezüglich des Schulbetriebs im Landkreis Günzburg die Regelungen nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV. Außerdem gelten für diese Kalenderwoche in Bezug auf die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die Regelungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Sollte während der o.g. Woche der Inzidenzwert von 50 überschritten werden, hat dies keine Auswirkung auf die oben getroffene Einschätzung und die damit verbundenen Regelungen.

Am Freitag, den 19.03.2021, wird eine erneute Einschätzung bezüglich der Inzidenzeinstufung und den damit verbundenen Regelungen für den Schulbetrieb/Kinderbetriebsbetrieb getroffen.

Die wöchentliche Einstufung des Inzidenzwertes wird immer freitags auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19/schulen-und-kindergaerten> sowie im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 12. März 2021

Reiter
Ltd. Regierungsdirektorin
Stellvertreterin des Landrats im Amt

Nr. 48

8. Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 15.03.2021, 14:30 Uhr**, findet im Kolpingsaal Günzburg, Schillerstraße 12, 89312 Günzburg, die 8. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Günzburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Gründung eines Zentrums des digitalen Lernens
3. Engagement des Landkreises Günzburg auf dem Gebiet des Wohnungsbaus
4. Beschluss für die Erstellung eines neuen Klimaschutzkonzeptes und einer Klimawandelstudie für den Landkreis Günzburg
5. Suche nach einem Endlager für hoch radioaktive Abfälle in Deutschland
6. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0142.2
Günzburg, 12.03.2021

Nr. 49

Stellenausschreibung

Beim Landkreis Günzburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen und Aufgaben zu besetzen:

- **Leiter der Erhebungsstelle** (m/w/d) für das **Projekt Zensus 2022** in Vollzeit (ab 01.09.2021)
- **Mitarbeiter** (m/w/d) für das **Projekt Zensus 2022** in Vollzeit oder Teilzeit (ab 01.10.2021)
- **Sachbearbeiter** (m/w/d) für das **Organisations- und Veranstaltungsmanagement** in Vollzeit sowie
- **Sachbearbeiter** (m/w/d) für das **Archiv**

Die detaillierten Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.landkreis-guenzburg.de/Stellenanzeigen.

Interessiert?

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis spätestens **29. März 2020** an das Landratsamt Günzburg, Fachbereich Personal, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg oder per E-Mail (im PDF-Format) an bewerbung@landkreis-guenzburg.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 08221/95-161. Weitere Informationen zum Landkreis Günzburg finden Sie auf unserer Internetseite unter www.landkreis-guenzburg.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az. 0370
Günzburg, 11.03.2021

Nr. 50

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Herrn und Frau Volker und Andrea Pfaudler, Äusserer Krautgartenweg 29, 89349 Burtenbach haben mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer B-2020-95 vom 08.03.2021 die Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (7 WE), Neubau eines Doppelhauses (2 WE), Carports und Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2612/4 der Gemarkung Burgau erhalten.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 021, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind in der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Bei einer erfolgreichen Klage entstehen Ihnen keine Kosten; ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.
- Hinweis für den Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az.: B-2020-95
Günzburg, 08.03.2021

Nr. 51

Landesweite Sirenen-Probealarmierung im Katastrophenschutz – Absage

Der am Donnerstag, den 25.03.2021 ab 11:00 Uhr geplante landesweite Sirenen-Probealarm im Katastrophenschutz wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und des weiterhin bestehenden Katastrophenfalls in Bayern abgesagt.

Az.
Günzburg, 10.03.2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat